

Lausitzer Zeitung

für

Tagesgeschichte und Unterhaltung

nebst

Görlicher Nachrichten.

Vierteljähriger Abonnement-Preis:
für Görlitz 12 sgr. 6 pf.,
innerhalb des ganzen Preußischen Staats incl. Porto-Ausschlag 15 sgr. 9 pf.

Erscheint wöchentlich dreimal,
Dinstag, Donnerstag und
Sonnabend.
Insertions-Gebühren
für den Raum einer Petit-Zeile
6 pf.

Görlitz, Sonnabend den 28. Juni 1851.

Mit dem 1. Juli beginnt ein neues Abonnement auf unsere wöchentlich drei Mal, Dinstag, Donnerstag und Sonnabend, erscheinende Zeitung. Alle Post-Aleiter nehmen Bestellungen an; der Preis für das Quartal beträgt 12 Sgr. 6 Pf., für den Monat 5 Sgr. Inserate finden durch diese Zeitung die weiteste Verbreitung und werden mit 6 Pf. pro Petitzile berechnet. Die Zeitung hält sich frei von aller Parteieinseitigkeit und wird stets nach Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz streben. Durch Mannigfaltigkeit, Neuheit und Gediegenheit des Inhalts hoffen wir unsern Lesern zu genügen, insbesondere aber durch Wahrnehmung aller Lautscher Interessen uns das Vertrauen jedes Lautscher zu erwerben. Bestellungen werden rechtzeitig erbeten bei der

Expedition der Lautscher Zeitung.

Deutschland.

Berlin, 25. Juni. Se. Maj. der Kaiser von Russland haben dem Ministerpräsidenten Frhrn. v. Manteuffel, und dem Generaladjutanten und Commandeur der 11. Division, General-Lieutenant v. Lindheim, den St. Alexander Newsky-Orden; so wie dem Geheimen Cabinetsrath Illaire den St. Stanislaus-Orden erster Klasse zu verleihen geruht.

Berlin, 26. Juni. Das Verhalten der Bundesversammlung gegenüber den Einzel-Verfassungen soll sich nur auf die Auflistung allgemeiner Normen beschränken, während man es so viel als möglich vermeiden will, direkt in die Gesetzgebung der Einzelstaaten einzugreifen. So wird jetzt von mehreren Seiten berichtet, und es ist die Richtigkeit dieser Mittheilung auch insofern wahrscheinlich, als man auf diesem Wege das Ziel, die Beseitigung jeder freisinnigen Bestimmung, ebenso gut erreichen kann, als durch ein direktes Eingreifen. Die allgemeinen Normen werden der Gesetzgebung der Einzelstaaten so enge Grenzen ziehen, daß die Abhängigkeit von den Bundesgesetzen mehr als jemals hervortreten wird.

Auch der Prinz von Preußen soll beabsichtigen, sich Ende Juli nach Königsberg zur Einweihung des Denkmals Friedrich Wilhelms III. zu begeben. — In Dirschau wird der König bei seiner Anwesenheit den Grundstein zu einem der Brückensäulen legen.

Dem Bernuchmen nach, schreibt die "B. Z.", wird Hr. v. Rabe sein Amt bis zum 1. Juli noch fortführen, an diesem Tage aber sein Portefeuille bestimmt niederlegen und sich alsdann über Eisenach nach dem Bade Homburg begeben.

Es verlautet, schreibt man dem "M. C." von hier, daß die Unterhandlungen mit Hrn. v. Düessberg zu einem Resultat geführt und daß derselbe das Portefeuille des Finanz-Ministeriums übernehmen werde.

Nach einer neuen Ministerial-Verordnung wird das Institut der einjährigen Freiwilligen dahin geändert, daß dieselben nicht eher zu Unteroffizieren ernannt werden, als bis sie ihr Landwehr-Offizier-Ernanmen abgelegt haben.

Der Evangelische Oberkirchenrath hat unter dem 10. Juni einen ausführlichen Erlass an die königl. Conistorien gerichtet, in welchem er sich „über das Verhalten der Kirche und ihrer Diener gegen die Glieder der s. g. freien Gemeinden“ ausspricht. Es wird in demselben bestimmt, daß die Glieder der freien Gemeinden zur Theilnahme am Abendmahl nicht zugelassen werden dürfen; es wird ferner den Geistlichen „zur ersten Pflicht“ gemacht, die Glieder der freien Gemeinden, welche ihren Austritt erklärt haben, nicht zur Taufzeugenschaft

zuzulassen, und in Betreff der Trauungen und Beerdigungen ihre Mitwirkung zu versagen;“ sodann die „allgemeine Bestimmung erneuert, daß den freien Gemeinden nirgends die evangelischen Kirchen für ihren Cultus überlassen werden dürfen“, und in gleicher Weise für unstatthaft erklärt, den Dienern der freien Gemeinden irgend welche amtliche Thätigkeit auf den Gottesäckern der evangelischen Gemeinden zu gestatten.“ Endlich bedarf es kaum noch der Erinnerung daran, daß die Kirche ihre Aleiter nur ihren Gliedern, nicht denjenigen übertragen kann, welche sich von ihr abgewendet haben.“ — „Wenn solchergestalt — heißt es weiter — die Kirche den freien Gemeinden die Gemeinschaft ihrer heiligen Handlungen, ihre Gotteshäuser und Gottesäcker, sowie ihre Aleiter versagen muß, so kann sie hinwiederum auch dieselben Akte nicht als gültig und wirksam anerkennen, welche zwar unter altem Namen, aber mit neuem Sinn, innerhalb dieser Kreise vollzogen werden. Sie kann daher die von den Dienern der freien Gemeinden verrichteten Taufen nicht für gültige und wirksame Taufen erachten etc. Eben so wenig ist ferner den Confirmationen jener Diener irgend eine Bedeutung beizulegen etc. Endlich die Ehren, welche diese Diener gesegnet haben, sind keine Ehren im Sinne der Kirche etc.“ Endlich werden die Bestimmungen angegeben, unter denen der Wiedereintritt ausgeschiedener geschehen kann und schließlich auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, daß „die Kirche die Abwehr zu üben hat, nicht bloß gegen die Abgefallenen, sondern vor Allem muß sie die Zucht auch üben gegen sich selbst.“

Auf dem Schachfelde in London bleibt das Glück einem deutschen Kämpfen günstig. Anderswo hat den größten Schachspieler Englands, Staunton, drei Mal nach einander geschlagen. Verlor Letzter noch eine Partie, so tritt er aus der Reihe der Preis-Concurrenten.

Breslau, 24. Juni. Se. Durchlaucht der Generalfeldmarschall Fürst Paskevitsch ist mit dem gestrigen Abendzuge der niederschlesisch-märkischen Eisenbahn hier eingetroffen. In seiner Begleitung befindet sich der in Berlin accreditirte russische General Graf Venkendorff. Der hohe Reisende verweilte die Nacht über hier und setzte heute Morgen zwischen 5 und 6 Uhr mittels eines Errazuges auf der oberschlesischen Eisenbahn die Reise über Grünitz nach Warschau fort, woebst er gegen 5 Uhr Nachmittags eintraf.

Trier, 21. Juni. Heute wurde in der St. Pauluskirche für die im Sommer 1849 bei Waghäusel im Badischen Gebiete ein Seelenamt gefeiert, dem die Stammkompanien des 29. und 30. Landwehr-Regiments, so wie das 9. Husaren-Regiment beiwohnten. Herr Divisionsprediger Krämer hielt bei dieser Gelegenheit eine Ansrede.

Köln, 24. Juni. Der hiesige Handels-Gewerbverein macht im Hinblick auf die praktischen Engländer den Kaufleuten en detail den Vorschlag, den Sonntag in der Weise würdiger zu feiern, daß sie die Läden während des Hauptgottesdienstes bis 11 Uhr Vormittags geschlossen halten mögen, weil am Morgen der Kirchenbesuch meist von Käufern abhalte; von 11 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags dürften die Läden geöffnet sein, so daß die Landleute, fremde und städtische Käufer vier Stunden Zeit haben, um ihre Einkäufe zu besorgen. Von 3 Uhr ab sollen dann die Verkaufsställe geschlossen sein. Auf diese Weise werde der Sonntagsfeier genügt und der Erwerbstätigkeit ihr Recht nicht verkümmert.

Dresden, 23. Juni. Am 22. d. hat sich auf der Chemnitz-Riesaer Staats-Eisenbahn ein bedeutender Unfall zugegriffen, der zum Glück kein Menschenopfer gekostet hat. Eine Weiche war nicht richtig gestellt worden; die Locomotive nebst den folgenden Wagen kam aus dem Gleise und sechs Güterwagen wurden theilweise oder gänzlich zertrümmt. Der Aufmerksamkeit des Locomotivführers war es zuzuschreiben, daß das Unglück nicht umfangreicher wurde. Erst nach mehreren Stunden gelang es, die Trümmer fortzuschaffen und die Bahn frei zu machen. Der Personen- und Güterverkehr ist nicht gestört worden.

München, 23. Juni. Vorgestern fand, nachdem hierzu die Ermächtigung von dem Herzoge von Leuchtenberg aus Petersburg eingetroffen war, die Testaments-Öffnung der verstorbenen Herzogin von Leuchtenberg statt. In dem Testamente ist die Dienerschaft reichlich bedacht, das Landschloß Ismannig erhält der Herzog von Leuchtenberg, der reiche Privatschmuck der Herzogin fällt ihren Töchtern zu, der überaus kostbare Hauptschmuck, früher Eigentum der Kaiserin Josephine, ist dem Hausschätz beigesetzt und kommt somit in den Besitz des Herzogs, und dürfte jetzt der Großfürstin, Gemahlin des Herzogs, zufallen.

München, 24. Juni. Der Vertrag zwischen Bayern und Österreich wegen der gegenseitigen Eisenbahnverbindungen ist abgeschlossen worden. — Die in den Kammern übereinstimmend beschlossenen Gesetzentwürfe sind in ihrer jetzigen Fassung von dem Gesamtministerium vor einigen Tagen berathen worden, und sollen, sobald sie die Zustimmung des Ministeriums erlangt haben, dem Könige nach Baireuth zur Sanction übersandt werden.

Karlsruhe, 22. Juni. Ueber die Einweihung des Monuments, welches das 9. Husaren-Regiment den am 20. Juni 1849 im Gefechte bei Wiesenthal gebliebenen Offizieren und Husaren auf dem dort befindlichen Kirchhofe errichten ließ, erhalten wir folgende Schilderung: Im Namen des Großherzogs und abgeordnet als sein Vertreter, begab sich der Kriegspräsident Obrist v. Roggenbach mit mehreren Generalstabs-Offizieren am frühen Morgen des 20. zur Einweihung an Ort und Stelle. Er war begleitet von dem preußischen Gesandten v. Savigny und dem Personal der preußischen Gesandtschaft. Alle Orte von Bruchsal bis nach Wiesenthal waren mit Fahnen geschmückt. Als Vertretung der badischen Armee traf der Obrist Hilpert, Commandeur des zweiten badischen Reiter-Regiments, mit sämtlichen Offizieren einer Escadron und mit der Regimentsmusik ebenfalls in Wiesenthal ein, wo sich die Geistlichen und Beamten der Umgegend eingefunden hatten. Die Weihsandlung wurde durch den Divisions-Prediger der 15. Division, Hunger, mit Absingung eines Chorals eingeleitet und mit einer Rede über Pred. Salom. 8, 2.: „Ich spreche: halte das Wort des Königs und den Eid Gottes“ vollendet. Die am Fuße des Denkmals Ruhenden sind: 1) Rueckert, Major im 9. Husarenregiment, Vertheidiger des Vaterlandes schon in den Jahren 1813 und 1814, 2) von Muschwitz II., Seconde-Lientenant des 8. Husarenregiments, 3) Barella, 4) Burgardt, 5) Schweizer, 6) Tilmann, Husaren des Regiments. Hierauf trat der Commandeur des 9. Husarenregiments, Oberstleutnant Künnel an seine anwesenden Husaren heran und hielt folgende Ansprache: „Heute vor zwei Jahren, fast zur selbigen Stunde, erschallte hier unser erstes Hurrah! — Es war ein Freudenruf, Freude, daß wir das Schwert, das 34 Jahr in der Scheide geruht, ziehen und die Eisenbraut im ernsten Kampfe schwingen könnten. Ihr habt es auch treulich gethan, denn die Neuvormählte schwangt Ihr freudig und herzig, wie Jene, die dort ruhen! — ja, sie hielten sie fest, innig fest umspannt und nur der Tod konnte sie trennen. Sie kämpften und fielen für jene edle Sache, für die der Menschheit, für die Aufrechthaltung der Ruhe, der Ordnung, der Achtung für das Gesetz, in einem uns damals fremden Lande, und das wir jetzt so lieb gewonnen haben, dessen Großherzog wir so hoch verehren!“ Hierauf hatte der Kriegspräsident v. Roggenbach sämtliche deputirte Mannschaft geladen und die Husaren mit den preußischen und badischen Offizieren in Reihe um eine Tafel von 54 Couverts gesetzt. Derselbe gab aus vollem Herzen dem Danke Ba-

dens den geeigneten Ausdruck. — Zwei Angehörige der Gebliebenen waren bei der Feier zugegen: Lieutenant Muschwitz, Bruder des gefallenen Offiziers, und der verabschiedete Armee-Gens'darm Borella, jener Vater, welcher seinem bei Wiesenthal gefallenen Sohne beim Ausmarsch zum Feldzuge die Worte zurrief: „Mein Sohn, thue Deine Schuldigkeit für den König, oder kehre immer in mein Haus zurück.“

Weimar, 22. Juni. Wir hatten gestern den Fürsten Paskevitsch in unsern Mauern. Dem hohen Gäste zu Ehren war Abends großer Zapfenstreich, bei welcher Gelegenheit ihm von dem großherzoglichen Musikorps ein Ständchen gebracht wurde. Wie bei allen derartigen Anlässen, so hatte sich auch diesmal eine große Menschenmenge als Zuhörer eingefunden, und als die Volksstimme bezeichnend verdient bemerk't zu werden, daß Leute aus der niederen Klasse die Absicht aussprachen, „dem Todtengräber der ungarischen Freiheit“ ein Pocat auszubringen. Nur durch verständiges Zureden einsichtsvoller Männer gelang es, daß diese Demonstration, die üble Folgen hätte nach sich ziehen können, unterlassen wurde.

Wiesbaden, 23. Juni. Nachdem die hiesige Zollkonferenz zwanzig Wochen gedauert hatte, wurde sie heute Mittag 12 Uhr förmlich geschlossen.

Von der Schweizer Grenze, 18. Juni schreibt die Karlsru. Z.: Unsere Gens'd'armee hat in diesen Tagen bei einer Haussuchung, die auf Veranlassung der Amtsbehörde in einem verdächtigen Hause vorgenommen wurde, eine große Anzahl demokratischer Potterielose, Flugschriften revolutionären Inhalts, Namensverzeichnisse demokratischer Verbindungen und viele andere Papiere von Wichtigkeit in Besitz genommen.

Frankfurt a. M., 23. Juni. In der am vergangenen Sonnabend abgehaltenen Bundestagsitzung war die deutsche Flotten-Angelegenheit auf der Tagesordnung. Es wurde nach ausführlichem Vortrage des Referenten des Marine-Ausschusses, Hrn. v. Scheele, nach Umfrage der Beschlüsse gefaßt, behufs Regulirung dieser Angelegenheit binnen vierzehntägiger Frist Instructionen der resp. Regierungen einzuholen.

Österreichische Länder.

Wien, 23. Juni. Eine kleine unscheinbare Notiz, die die hiesigen Journale bringen, ist nicht ohne Werth für die Beurtheilung unserer Zustände. Das ehemalige Reichstagsgesäßbäude, das früher als kaiserliche Reitschule benutzt wurde, wird wieder seiner Bestimmung von ehemalig zugeführt werden. So sollen Maurer und Zimmermann das Werk der Restauration, das in ganz Österreich so emsig gefördert wird, denn auch in diesen Räumen zu Ende führen, und wie es im September 1848 Dr. Löhner in einer seiner Reden weissagte, werden sich die Rosse adeliger Kammerjunker da wieder herumtummeln, und ihre Huſe den Staub wieder emporwirbeln lassen, wo einst das Werk der Regenerierung Österreichs begonnen werden sollte und seine Vertreter tagten.

Wien, 24. Juni. Se. Kaiserl. Hoheit der junge Erzherzog Ludwig ist in Folge eines Sturzes erkrankt. Man hegt jedoch die besten Hoffnungen, daß es keine bedenklichen Folgen haben könnte.

— Als Nachtrag zur Biographie Bem's fügt der „Spiegel“ bei, daß der alte Handegen in Folge seiner Freigebigkeit gegen seine Soldaten weiland so arm nach der Türkenfestung Widdin gelangte, daß er nicht mehr als zwei Dukaten im Vermögen besaß. Die bemittelten Emigranten wollten nun eine Collecte veranstalten, Graf Zamoisky gab es jedoch nicht zu, und half seinem Landsmann durch ein Darlehen von 100 Dukaten aus der Geldklemme.

— Die Veröffentlichung der beschlossenen Finanzmaßregeln soll endlich nahe bevorstehend sein. Es wird mit Bestimmtheit versichert, daß sie bereits von Sr. Majestät sanctioirt wären. Man will in sonst wohl unterrichteten Kreisen den mehrfach gemeldeten Abschluß eines Unlehens mit fremden Capitalisten, und selbst die demnächstige Auflösung eines solchen in Zweifel ziehen.

Großbritannien.

London, 24. Juni. Die Bill für Zulassung der Juden ist vom Comité in Berathung genommen worden.

Italien.

Turin, 19. Juni. Einem glaubwürdigen und interessanten Schreiben aus Rom entnehmen wir folgende Angaben. Cardinal Antonelli scheint sich vorgesetzt zu haben, die Streitigkeiten mit Piemont bis zum Jahre 1852 in die Länge zu ziehen, in

der Hoffnung, daß dann die Reaction der nordischen Mächte der römischen Curie energischer bestehen und dieselbe siegreich aus dem Kampfe werde hervorgehen lassen. Der Papst ist sichtbar leidend, sowohl körperlich als gemüthlich. Eine hohe Person, die ihn besuchte, überzeugte sich bald aus einem längern Zwiegespräch, daß Pius IX. nicht nur über die europäischen politischen Verhältnisse, sondern selbst über die Zustände in Rom in großem Dunkel ist. Seine Gemächer werden eisernföhlig von seiner nächsten Umgebung überwacht; seine politische Lectüre bilden ausschließlich die ultra-clericalen Journale Neapels und Piemonts; von den pariser Journalen liest er nur den Univers. Immerhin soll ihn das Jahr 1852 mit großer Besorgniß erfüllen, weshalb er mehrmals zu Vertrauten den Wunsch geäußert, abzudanken; Antonelli will es aber aus Furcht vor einer revolutionären Bewegung, die dieser Abdankung folgen könnte, dazu nicht kommen lassen. Wie dem auch sei, Pius IX. ist moralisch tot, und das Volk hegt nicht den leisesten Schatten von Hoffnung für das Priestergouvernement.

Turin, 21. Juni. Graf Revel ist vorgestern zur Effektivierung des Anleihens von 75 Millionen Lires nach London abgereist. Die Deputirtenkammer hat den Plan zur Vergrößerung der Stadt mit 95 gegen 15 Stimmen genehmigt.

Die "Times" enthält eine Correspondenz aus Mailand, die ein sehr trübes Bild von den Zuständen in der Lombardei entwirft und die bei der sonst bekannten österreichisch-freundlichen Gesinnung dieses Blattes gewiß nicht der parteiischen Entstellung bezüglich werden wird. "Wenn Sardanapal ein Lombarde wäre", heißt es darin unter Anderem, "so könnte er sich allerdings noch in Mailand belustigen, aber Niemand, dessen ganzes Glück nicht in Essen, Trinken und dem Lustpflegen besteht, wird hier 24 Stunden zubringen können, ohne das Elend zu beklagen, in welches dieses schöne Land gestürzt worden. Ich muß gestehen, daß das Verfahren Österreichs unerträglich ist und daß, ob es durch die Nothwendigkeit erforderlich wird oder nicht, jeder freie Mann sich über die grausame Strenge des österreichischen Regiments entrüstet fühlen muß. Die Lombardei gleicht eher einer Straf-Colonie, als der Provinz eines großen Reichs, und ich möchte lieber nach den hermidischen Inseln oder Australien deportirt werden, als das trostlose Leben führen, zu welchem die Mailänder verdammt sind . . . Ich verslehe überhaupt das System nicht, welches Österreich seit dem triumphirenden Einzug Radetzky's in Mailand nach dem Feldzuge am Mincio befolgt hat. Die besitzende Klasse begrüßte seine Rückkehr insgeheim mit Freude, da sie die zu jener Zeit in Piemont herrschende republikanische Partei mehr als die österreichische Regierung fürchtete, und durch eine vernünftigere Handlungsweise wäre auch das Volk befriedigt worden. Schrecken und Proscriptionen waren jedoch an der Tagesordnung und die Verfolgung dieses Systems hat einen Zustand hervorgebracht, wofür ich keine Abhülfe sehe, als die Trennung dieses Landstrichs von der österreichischen Monarchie."

Spanien.

Madrid, 16. Juni. Da die Zeit der Entbindung der Infantin Donna Maria, Louisa Fernanda, Herzogin von Montpensier herannah, so hat die Königin, die bei dieser Gelegenheit alle Formalitäten beobachtet haben will, einen Minister nach Sevilla gesandt, der die Regierung repräsentiren soll. Das diplomatische Corps und die Deputation der spanischen Granden werden aufgefordert werden, sich nach Sevilla zu begeben. Je-dermann muß sich bis zum 1. August in Sevilla eingefunden haben.

Nussland.

Am 13. Mai wütete in der Umgegend von Charkow (Südrussland) ein furchterlicher Gewittersturm, von Regen und Hagel begleitet. Das Unwetter verbreitete sich 50 Werste weit über die Grenzen des bogoduchowschen Kreises hinaus, seinen Weg mit Verwüstung bezeichnet. Alles Getreide auf den Feldern, Heuschläge und Gärten wurden zu Grunde gerichtet, Mühlen und Schleusen zerstört, mehr als 50 Brücken, namentlich auf den großen Poststraßen, gänzlich vernichtet und große Erdstücke fortgerissen, so daß an verschiedenen Stellen weitläufige Durchbrüche entstanden. In der Stadt Charkow wurden unter andern Verwüstungen 83,800 Scheiben an Kirchen, Häusern und Laternen vom Hagel zertümmt, was allein einen Schaden von 21,000 S.-R. ausmacht. Sturm und Hagel hatten nur ungefähr eine halbe Stunde angehalten, während der Regen sich zwei und eine halbe Stunde hindurch unablässig ergoss.

Zwangstaufe.

Glauchau, 23. Juni. Am heutigen Nachmittage fand in der hiesigen Stadtkirche unter Zuflüsse vieler Menschen eine Zwangstaufe statt. Zwei bisher auf dem Boden der deutschen Grundrechte ungetauft aufgewachsene Kinder, die Söhne des hiesigen Färberbesitzers Fierkrantz, von denen der ältere, geboren am 16. Nov. 1848, ohne Taufe den Namen "Hugo Adolf", der jüngere, geboren am 19. Dec. 1849, ohne Taufe den Namen "Oskar Adolf" führt, schritten am Arme ihrer fröhlichen Ammen selbster zum Taufstein und wurden hier durch die heilige Taufe in den Schoos unserer Landeskirche aufgenommen. Schon im Juni 1850 war Fierkrantz von dem hiesigen Stadtrath bei einer Geldstrafe von 10 Thlr., welche von 8 zu 8 Tagen verdoppelt*) und nach Besinden in Gefängnisstrafe verwandelt werden sollte, bedeutet worden, die Taufhandlung an diesen Kindern vollziehen zu lassen. Derselbe ergriff aber gegen diese Nothigung das Rechtsmittel des Recurses und stützte sich auf die, in Gesetzeskraft beruhende Bestimmung des Art. 5 §. 18 der deutschen Grundrechte: "Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden." Allein das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, welches "auf Vortrag" der Kreisdirection zu Zwickau, anstatt dieser, zugleich in zweiter Instanz entschied, verwarf diesen Recurs mittels Verordnung vom 20. September 1850, worin es anführte: "jene grundrechtliche Bestimmung könne jedenfalls nicht so verstanden werden, daß dadurch die Bannahme jeder kirchlichen Handlung, wie hier der Taufe, in jedes Belieben gestellt sei und eben so gut fernerhin unterlassen werden könne, ohne daß deshalb auch von Seiten der Kirche irgend eine weitere Nothigung bestehet. Der Kirche sei das Recht, einen Zwang gegen ihre Mitglieder auszuüben, nicht entzogen worden. Man zwinge hier nicht der Staat in seinem Interesse zu Vollziehung der Taufe, sondern die Kirche übe diesen Zwang aus, zu dessen Durchführung ihr der Staat, vernügt des ihm obliegenden Schutzrechts über die Kirche, nur seinen Arm zu leihen habe. Im Uebrigen komme auch bei der Taufe nicht eine kirchliche Handlung der Eltern in Frage, sondern eine kirchliche Handlung, die mit dem Kinde, ihm zum Besten, vorgenommen werden solle, und bei welcher eine Concurrenz der Eltern an sich unmittelbar gar nicht erforderlich sei. Indem daher die Eltern zu Bannahme der Taufe ihrer Kinder genötigt würden, würden sie von der Kirche nur angehalten, ihren Kindern die Rechte und Wohlthaten zu Theil werden zu lassen, welche mit der Taufe verbunden seien, und hierzu sei die Kirche in Ansicht aller Kinder ihrer Mitglieder vollkommen berechtigt."

In Folge dessen wurde von der Kreisdirection die Fortsetzung des Zwangsverfahrens, jedoch nur bei 15, event. 20 Thlr. Geldstrafe, nach fortgesetzter Weigerung aber "bei Gefängnisstrafe" angeordnet. Auf nochmals dagegen eingewendeten Recurs ruhte die Angelegenheit über ein halbes Jahr, bis durch eine Verordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, vom 23. v. M., in der Erwägung, daß "wenn schon damals der Widerspruch des Fierkrantz auf die Grundrechte nicht habe gestützt werden können, dies jetzt um so weniger zulässig wäre, nachdem durch das Gesetz vom 12. Mai 1851 die zu Publication der deutschen Grundrechte ergangene Verordnung vom 2. März 1849 wieder aufgehoben worden sei", die Fortstellung des eingeschleiteten Verfahrens anbefohlen und Fierkrantz durch Verfügung des Stadtraths vom 10. Juni, anderweit bei 20 Thlr. Geld- und sodann Gefängnisstrafe, unter Absforderung der "bereits verwirkten" Strafen von 25. Thlr., bedeutet wurde, nunmehr die Kinder sofort taufen zu lassen, worauf derselbe nicht länger Anstand genommen, die Kinder der Kirche, nach deren Anordnung, heute zur Verfügung zu stellen, um dieselben schon jetzt jener "Rechte und Wohlthaten" theilhaftig zu machen. [Gl. Anz.]

*) Wird dies nur drei Monate fortgesetzt, so übersteigt der Gesamtbetrag der Strafe schon 80,000 Thlr.

Reditirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

Druck und Verlag von G. Heinze & Comp.

Lausitzer Nachrichten.

Hoyerswerda, 24. Juni. Der Amtsinspector Händler in Grünewald im Kreise Hoyerswerda hat den rothen Adlerorden 4. Classe erhalten.

Lübben. Der Apotheker Julius Herrm. Wilhelm Buchholz hierselbst ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Sorau. Der Thierarzt zweiter Classe Eduard Abraham hat sich hier selbst niedergelassen.

Das an der Cottbus-Muskauer Chaussee, unweit des Dorfes Kahren im Cottbuser Kreise, gelegene Schankwirthschafts-Etablissement des Schankwirths Gerischer wird mit Genehmigung der Königl. Regierung den Namen „Waidmannsruh“ und das in der Nähe der Stadt Cottbus befindliche Vorwerk des Gutsbesitzers Rüff den Namen „Utilienhof“ führen.

Die diesjährige Aufnahmeprüfung für das Seminar zu Neuzelle wird am 5. und 6. August d. J. stattfinden. Diejenigen Präparanden, welche zur Prüfung notirt sind, haben sich am 4. August d. J. Nachmittags bei dem Herrn Seminardirector Lehmann zu melden.

B e r o c h u n g . Mit Bezugnahme auf das Besitz-Patent vom 12. März v. J., durch welches auf Grund des Abtretnungs-Vertrages vom 7. December 1849 die Gebiete der Fürsten von Hohenzollern-Hedingen und Hohenzollern-Sigmaringen der Monarchie einverlebt worden sind, bestimme Ich hierdurch, daß diejenen Landesteile fortan in amtlichen Erlassen und Verhandlungen der Name „Hohenzollernsche Lande“ beigelegt werden soll und überlaßt dem Staats-Ministerium, hiernach die Behörden mit Anweisung zu versehen.

Friedrich Wilhelm.

V e r m i s c h t e s .

Mit dem 1. Juli sollen anstatt der Francemarken Briefcouverts eingeführt werden. Gestützt auf die Gewerbeordnung vom 9. Febr. 1849 hat die Berliner Buchbinderei durch ihren Vorstand versucht, weil „die Anfertigung von Briefcouverts die ausschließliche Arbeit der Buchbinderei sei, der Verkauf dieser Handwerkerwaren allerdings geschehen könne, die Anfertigung aber den geprüften und somit berechtigten Buchbindern verbleiben müsse“, die Anfertigung auch im vorliegenden Falle in Anspruch zu nehmen. Auf diese Ausführungen ist seitens der Behörde der mündliche Bescheid geworden, daß die Couverts keineswegs verkauft, vielmehr verschenkt werden sollen, und der Preis nur die Franchise betreffe. Der Innungsvorstand war dagegen der Ansicht,

dass, wenn das Gesetz in dieser Weise interpretiert werden dürfe, es jedem freistände, anzufertigen, was er wolle, da dann nur die Emballage, Kiste oder Schachtel, in der ein Gegenstand verpackt zu werden pflege, verrechnet, der eigentlich den Werth bedingende Gegenstand aber verschent zu werden brauche. Beispieleweise würden die Buchbinderei ihre Hutschachteln mit von ihnen gefertigten Filz- und Seidenhüten füllen, diese Hutschachteln mit 2—4 Thlr. verkaufen, den Inhalt derselben verschicken. Vorläufig hat der Innungsvorstand den Gegenstand auf sich beruhen zu lassen beschlossen, bis nach dem 1. Juli der Verkauf dieser selbstgefertigten Buchbinderearbeiten begonnen haben wird, wo dann der Gegenstand durch alle Instanzen hindurch verfolgt werden soll, und wobei allerdings die Ausführungen des Ministeriums für Handel und Gewerbe die größte Aufmerksamkeit auf sich lenken werden.

Der neue Eigentümer des Journals „Le Pays“, ein bloßer Spekulant, dem Lamartine's Aufsätze nicht hinreichend schienen, um das Publikum anzuziehen, hatte auf allen Mauern von Paris durch große, marktschreiende Anschläge Jetzen, der sich auf ein Jahr abonnieren wollte, unentgeltliche Reise nach London und zurück als Prämie angeboten. Lamartine und seine Kollegen an der Redaktion des „Pays“ protestieren nun in stolzen Ausdrücken gegen dies „unanständige Manöver.“

In einer französischen Novelle heißt es, bei Gewährung der Leistungen eines berühmten italienischen Tenors: „Er trug diese Arie mit so vieler Vollkommenheit und so rührend vor, daß man selbst den Augen der Karyatiden des Prosceniums Thränen entströmten sah.“ In Zukunft sollen die Karyatiden mit steif-leinenen Schnupftüchern versehen werden.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Die freuden Silbermünzen betr. I. G. 3532.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. November 1829 (Gesetz-Samml. pro 1830 Seite 3.) enthält im §. 4. folgende Bestimmung:

„Im Handel und gemeinen Verkehr sollen die freuden Silbermünzen nur zu dem Werthe ausgegeben werden dürfen, welcher ihnen in der Bekanntmachung vom 27. November 1821 (Gesetz-Samml. von 1821 S. 190.) beigefügten Vergleichungs-Tabelle gegen Preußisches Geld beigelegt ist, und dürfen sie zu einem höhern Werthe bei Zahlungen nicht aufgedrungen werden.“

Zur Annahme dieser Münzen ist übrigens Niemand verpflichtet.

Da von mehreren Seiten darüber Klage geführt worden ist, daß Spekulanten zur Bedrückung des gewerbetreibenden Publikums es sich zum Geschäft machen, namentlich russische und polnische Silbermünzen zu einem höhern als dem gesetzlichen Course bei Zahlungen anzubringen, so seien wir uns veranlaßt, indem wir gleichzeitig den nachstehenden Extrakt aus der Vergleichungs-Tabelle von 1821 republizieren, gegen Übertretungen des obigen gesetzlichen Verbots eine Strafe von 1 bis 50 Thaler oder verhältnismäßiges Gefängniß, auf Grund des §. 11. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, hierdurch festzusezen.

Die Polizei-Behörden unseres Bezirkes weisen wir an, die Beachtung jenes Verbots sorgfältig zu überwachen und Übertretungen, ohne Beschwerden des Publikums abzuwarten, von Amtswegen bei den betreffenden Polizei-Anwälten zur Anzeige zu bringen.

[258]

	Auszug aus der Bekanntmachung vom 27. November 1821 (Gesetz-Samml. von 1821 S. 190.) beigefügten Vergleichungs-Tabelle.
1.	Ein poln. Speciesthaler von 1765—1786 hat einen Werth in Preuß. Cour. von 1 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.
2.	Ein halber dgl. — = 20 = 3 =
3.	Ein vierter dgl. oder $\frac{1}{3}$ Thalerstück — = 10 = 2 =
4.	Ein achtel dgl. oder $\frac{1}{6}$ Thalerstück bis 1786 — = 4 = 9 =
5.	Ein poln. Speciesthaler von 1787—1793 — = 9 = 4 =
6.	Ein poln. $\frac{1}{2}$ Speciesthaler — = 19 = 8 =
7.	Ein vierter dgl. oder $\frac{1}{3}$ Thalerstück (2 fl.) von 1807—1821 — = 9 = 5 =
8.	Ein achtel dgl. oder $\frac{1}{6}$ Thalerstück (1 fl.) von 1807—1821 — = 4 = 8 =
9.	Ein poln. 5 fl. Stück vom Jahre 1816 an — = 23 = 6 =
10.	Ein russ. alter Rubel bis zum Jahre 1762 — = 6 = 3 =
11.	Ein russ. ord. Rubel von neuem Gepräge — = 1 = 3 =
12.	= = = $\frac{1}{2}$ Rubel — = 7 = 6 =
13.	= = = $\frac{1}{4}$ Rubel — = 6 = 3 =
14.	= = = 20 Kopekenstück — = 4 = 2 =
15.	= = = 15 — = 4 = 2 =
16.	= = = 10 — = 2 = 8 =

Liegnitz, den 4. Juni 1851. Die Königl. Regierung.

[259] Diebstahls-Bekanntmachung.

Als gestohlen ist angezeigt werden: 1 Stück baumwollenes Zeng, braun und rot carirt, 21 Ellen lang.

Görlitz, den 26. Juni 1851.

Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

[251] Reißig-Verkauf.

Auf Nieder-Bielauer Revier im Bürgerwalde sind 20 Schock hartes Reißig zum Preise von 1 Thlr. 8 Sgr. pro Schock zum freien Verkauf gestellt und haben sich Kauflustige wegen der Zahlung und Anweisung an den Revierförster Putrich zu wenden.

Görlitz, den 25. Juni 1851.

Der Magistrat.

[243] Daf auf Langenauer Revier im sog. Oberhofebusch eine beträchtliche Quantität weiches Reißig zu nachstehenden Preisen:

die erste Sorte zu 1 Thlr. 15 Sgr. — Pf.

die zweite = = 1 = 7 = 6 =

die dritte = = 1 = = =

zum freien Verkauf gestellt ist und der Verkauf dafelbst an jedem Wochentage gegen Baarzahlung durch den zum Empfange und zur Verabfolgung ermächtigten Revierförster Putrich erfolgt, wird hierdurch bekannt gemacht.

Görlitz, den 21. Juni 1851.

Die städtische Forst-Deputation.

[250] Der Posten des Gerichtsschreibers beim unterzeichneten Gericht ist zu besetzen. Qualifizierte Bewerber wollen sich deshalb an unsern Vorsitzenden Stadtrath Müller wenden.

Görlitz, am 21. Juni 1851. Das Gewerbege richt.

[257] Auf dem Dominio Ob.-Halbendorf stehen 78 Stück Schaaf zum Verkauf.

[256] Auf dem Dominio Ob.-Halbendorf kann sogleich eine Großmagd Unterkommen finden.

Vorrätig bei G. Heinze & Comp., Langestraße 185. Dr. med. Dietrich, die Kur- und Badeorte Teplitz und Schönau in Böhmen. 2. vermehrte Ausgabe mit vielen Abbildungen. Pr. 20 sgr. Gesekiel, Georg, Karlshad. 2. Ausg. Pr. 15 sgr.

Höchste und niedrigste Getreidemarktpreise der Stadt Görlitz vom 26. Juni 1851.

	Weizen	Moggen	Gerste	Hafer	Erbse	Kartoffeln
	Rg. Sgr.					
Höchster	2 15 —	1 16 3	1 10 —	1 5 —	2 —	— 20 —
Niedrigster	2 10 —	1 13 9	1 7 6	1 2 6	1 25 —	— 16 —

Schlespressdruck von G. Heinze u. Comp.